

Zuständigkeitsregelung

für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

2.5

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 07.05.2019 folgende Zuständigkeitsregelung beschlossen:

1. Grundsatz

Innerhalb des gesamten städtischen Haushalts gelten die Grundsätze der Gesamtdeckung gemäß § 20 KomHVO NRW.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können nach § 21 KomHVO NRW Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung.

2. Zuständigkeit für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

Der Stadtkämmerer entscheidet über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen.

Sofern es sich um erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

3. Begriffsbestimmung „Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind ihrer Art nach nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Rates:

- a) Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.
- b) Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Erstattung anderer Kostenträger voll gedeckt sind.
- c) Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge.
- d) Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen von Jahresabschlussbuchungen entstehen.
- e) Sonstige Aufwendungen und Auszahlungen, die einen Betrag von 50.000,00€ je Produktsachkonto nicht übersteigen.

4. Zuständigkeit für die Leistung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 GO NRW

Der Stadtkämmerer entscheidet über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern es sich um erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen handelt, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

5. Begriffsbestimmung „Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen“

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind Verpflichtungsermächtigungen, die einen Einzelbetrag von 50.000,00 € nicht überschreiten und für die ein Grundsatzbeschluss des Rates zur Durchführung der Maßnahme vorliegt.

6. Vertretungsregelung

Bei Verhinderung des Stadtkämmerers entscheidet der Abteilungsleiter der Abteilung 21 über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Sollte auch dieser verhindert sein, liegt die Entscheidungsbefugnis bei dessen allgemeinen Stellvertreter.

7. Kenntnisgabe an den Rat

Die von dem Stadtkämmerer genehmigten nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

Änderungen:

Ziffer 1 geändert durch die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) vom 12.12.2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 708).

Redaktionelle Überarbeitung, sowie Anpassung an die Haushaltssatzung.